

Friedhofssatzung der Gemeinde Rosa

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosa hat in seiner Sitzung vom 06.05.2010 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Rosa erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Rosa gelegenen Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist je zur Hälfte Eigentum der Gemeinde Rosa und der Kirchgemeinde Rosa.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Rosa.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Rosa waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.
Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung Fehlgeborener und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Rosa sind.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung, Abt. Friedhofswesen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.
- (3) Der Friedhof dient der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (4) Aufgrund der gärtnerischen Gestaltung erfüllt der Friedhof auch allgemeine Grünflächenfunktion. Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zweck einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen / Umbettung von Urnen innerhalb der Ruhezeit verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten

verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgräbern Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in andere Gräber umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengräbern dem Inhaber der Graburkunde, bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeindeverwaltung, Abteilung Friedhofswesen, auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

Mai – September	07.00 bis 22.00 Uhr
Oktober – April	08.00 bis 18.00 Uhr

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.

- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Das Begehen der Friedhofswege bei Schnee und Eisglätte erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder, Rollschuhe, Rollerblades, Skateboards) soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist (hier gilt Friedhofsgebührensatzung); ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, Bestatter und Steinmetze,
 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in jeder Nähe einer Bestattung oder Urnenbeisetzung störende Arbeiten auszuführen,
 4. das Verteilen von Druckschriften und die Durchführung von Sammlungen,

5. das Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen sowie das unberechtigte Betreten der Rasenflächen und Grabstätten,
 6. das Abreißen und Abschneiden von Blumen und Zweigen,
 7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 8. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 9. zu Spielen, zu Lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 10. das Ablagern von Abfällen, die nicht aus der Bewirtschaftung des Friedhofes stammen,
 11. die Wasserentnahme für private Zwecke.
- (3) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Gemeindeverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern und das Friedhofsbild nicht beeinträchtigen. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in der Wasserentnahmestelle des Friedhofes gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist nach Eintritt des Todes unverzüglich in der Gemeindeverwaltung, Abt. Friedhofswesen anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorhandenen Wahlgrab beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung unter weitgehender Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. In Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung sind Ausnahmen möglich.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einem Rasengrab oder der Urnengemeinschaftsanlage bestattet.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге für Erdbestattungen müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Säрге müssen so beschaffen sein, dass
 1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig geändert wird,
 2. die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z.B. Pappel oder Kiefer verwendet werden. Säрге, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.

- (2) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürliche Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.

- (3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
 - (4) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Leibesfrüchte und Fehlgeborene:
1,60 m lang, 0,60 m hoch, 0,50 m breit
 - für Verstorbene über 6 Jahre:
2,05 m lang, 0,80 m hoch, 0,80 m breit.
- Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (5) Für die Urnenbestattung dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Überurnen dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
 - (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 eingehalten werden.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten muss mit Abstimmung der Gemeindeverwaltung an ein Bestattungsunternehmen in Auftrag gegeben.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt bei der Erdbestattung von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle in der Regel 1,60 m, bei der Urnenbestattung von der Erdoberfläche bis zur Sohle der Urne mindestens 0,70 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt bei:

- Erdbestattungen 25 Jahre
- Urnenbeisetzungen 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei der Umbettung von Leichen ist außerdem die Zustimmung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen einzuholen. Sie kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab innerhalb der Gemeinde sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte oder der Inhaber der Graburkunde eines Reihengrabes.
- (4) Die Umbettungen von Urnen und Särgen werden von einem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - Erdbestattungsreihengrab
 - Urnenreihengrab
 - b) Wahlgrabstätten
 - Erdbestattungswahlgrab
 - Urnenwahlgrab
 - c) Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Rasengrabstätte
 - Urnenrasengrab

- (3) Es besteht die Möglichkeit, entsprechend dem bestehenden Friedhofsgestaltungsplan, zwischen den verschiedenen Grabstätten zu wählen. Die Vergabe der Grabstätten und deren Lage obliegt der Gemeinde Rosa.
- (4) Weiterhin besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden vergeben. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (2) Die Grabgröße beträgt:
 - Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:
1,10 m x 0,55 m
 - Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene ab 6. Lebensjahr:
2,10 m x 0,80 m
 - Urnenreihengräber:
1,00 m x 0,50 m
- (3) Der Abstand zwischen den einzelnen Grabreihen muss an den Längsseiten 0,50 m und an den Breitseiten 0,75 m betragen.
- (4) In einem Reihengrab für Erdbestattungen darf nur eine Leiche bestattet werden, jedoch ist es zulässig, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.
- (5) Zusätzlich können auf ein Erdbestattungsreihengrab bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden, wenn das Grab nicht älter als 10 Jahre ist.
- (6) Auf einer Urnenreihengrabstätte können bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden, wenn das Grab nicht älter als 10 Jahre ist.
- (7) Eine Reihengrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 14 Wahlgrabstätte

- (1) Es sind eingerichtet:
 - Wahlgräber für Erdbestattungen ein- und zweistellig
 - Urnenwahlgräber
- (2) Die Grabgröße beträgt
 - für ein einstelliges Wahlgrab: 2,10 m x 1,00 m

- für ein zweistelliges Wahlgrab: 2,10 m x 2,00 m

- für ein Urnenwahlgrab: 2,10 m x 1,00 m

- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab hat der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in diesem Absatz genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht zu bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) überlebender Ehegatte
 - b) überlebender Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) Kinder
 - d) Stiefkinder
 - e) Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
 - f) Eltern
 - g) vollgebürtige Geschwister
 - h) Stiefgeschwister
 - i) die nicht unter a) bis g) gefallenen Erben sowie die Lebensgefährten der beigesetzten Personen

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste Nutzungsberechtigte.

- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 3 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (7) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Geldleistungen besteht nicht.
- (8) Die Nutzungszeit für Wahlgräber beträgt 40 Jahre. Es wird eine Graburkunde ausgestellt. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich.
- (9) Je Stelle können bei einem Erdbestattungswahlgrab unter Beachtung der Ruhezeit bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (10) Urnenwahlgräber sind Grabstätten, auf denen bis zu vier Urnen unter Beachtung der Ruhezeit beigesetzt werden können.
- (11) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur erfolgen, wenn die

Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

§ 15 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) In einer besonderen Abteilung des Friedhofes können Urnen in der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätte ist eingeebnet und mit einem der Würde des Friedhofes entsprechenden Rasen versehen. Die Gemeindeverwaltung kennzeichnet die UGA, die einzelnen Beisetzungen bleiben anonym.
- (3) Die Gemeindeverwaltung setzt die Urnen bei und führt darüber ein Verzeichnis.
- (4) Aus- und Umbettungen aus dieser Abteilung sind nicht möglich.

§ 16 Rasengrabstätte

- (1) Rasenreihengräber für Urnen sind Gräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten einheitlichen Grabgedenkplatte versehen werden. Diese werden von der Gemeinde Rosa in Auftrag gegeben. Die Kosten sind Bestandteil der Grabstellengebühren.
- (2) Für die Urnenrasengrabfelder werden von der Friedhofsverwaltung Rasenkantensteine als Begrenzung in einem Abstand von 0,40 m so gesetzt, dass die Grabgedenkplatten in einer Größe von 0,60 m x 0,40 m eingepasst werden und mit der Höhe der Rasenkantensteine abschließen.
Der Abstand zwischen den einzelnen Grabgedenkplatten beträgt 0,50 m und wird mit Bodendeckern begrünt.
- (3) Die Beisetzung von mehr als einer Urne auf einem solchen Grab ist nicht zulässig.
- (4) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Eine Verlängerung nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Grabfelder

- (1) Auf allen Grabstätten, ausgenommen Rasengräber und Urnengemeinschaftsanlage, sind Grabmale von mindestens 1,00 m Höhe und Grabeinfassungen durch die Nutzungsberechtigten zu errichten. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

- ab 1,00 m Höhe:	0,14 m
- ab 1,20 – 1,50 m Höhe:	0,16 m
- (3) Schutzhüllen und Verkleidungen an Grabmalen sind nicht gestattet.

- (4) Grabdeckelplatten sind zugelassen.
- (5) Als Begrenzung der Grabstätten sind Grabeinfassungen zu verwenden. Grabeinfassungen sind aus Naturstein oder bearbeiteten Betonwerkstein zulässig. Sie dürfen eine sichtbare Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (6) Die Höhe der Grabmale darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (7) Das Abdecken der Wege zwischen den Gräberreihen mit Plastikfolie und ähnlichen Materialien sowie das Belegen mit weißen Steinchen ist nicht gestattet. Zur Zeit vorhandene weiße Steinchen haben Bestandsschutz bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (8) Äußere Randeinfassungen aus Metall oder anderen Materialien sind unzulässig.
- (9) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (10) Unzulässig ist:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit, außer an den dafür vorgesehenen Stellen,
 - e) Moose aller Art aus dem Wald zu entfernen, um damit die Gräber einzudecken,
 - f) das Bestreuen der gesamten Grabfläche mit Kies oder Split.

§18 Rasengräber

- (1) Auf allen Rasengräbern wird jeweils eine Grabgedenkplatte angebracht.
- (2) Die Grabgedenkplatten werden aus schwarzem Granit gefertigt und haben folgende Abmessungen:

Höhe: 0,40 m
Stärke: 0,03 m
Breite: 0,60 m

Die Grabgedenkplatten dürfen keine sichtbaren Sockel haben und müssen allseitig gleichwertig bearbeitet sein.

- (3) Die Inschrift der Grabgedenkplatten enthält ausschließlich folgende Daten:

Name, Rufname
Geburtsjahr
Sterbejahr

Die Inschriften der Grabgedenkplatten sind ausreichend tief und erhaben zu arbeiten, die Tönung erfolgt in weiß-grauem Farbton.

Für Inschriften ist die Großbuchstabenschrift vorgeschrieben, aufgesetzte Metallbuchstaben sind nicht zugelassen. Das Auslegen der Schrift mit Gold und Silber ist nicht gestattet.

- (4) Die Urnenrasengräber werden von der Gemeinde Rosa gepflegt. Auf diesen Gräbern sind keine Pflanzflächen zulässig. Weitere Grabausstattungen, Grabausschmückungen (z.B. das Aufstellen von Vasen, Schalen oder Kerzen, das Ablegen von Gebinden und Kränzen etc.) und Grabeinfassungen jeglicher Art sind unzulässig.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.
- (2) Für die Beantragung ist ein Formblatt zur Aufstellung eines Grabmales zu verwenden.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang durch die Gemeindeverwaltung zu bearbeiten.
- (4) Entsprechen Grabmale nicht der erteilten Genehmigung oder wurden sie ohne Genehmigung aufgestellt, so werden sie nach befristeter schriftlicher Aufforderung durch die Gemeindeverwaltung zu Lasten der Nutzungsberechtigten der Grabstelle entfernt.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17 (2).

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Graburkunde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei

Gefahr kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.

- (3) Der Nutzungsberechtigte der Graburkunde ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf des Nutzungsrechts und vor Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, dürfen Grabstätten nur nach schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt werden.
Zur Grabstellenberäumung ist ausschließlich die Gemeindeverwaltung berechtigt.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit wird drei Monate vorher durch schriftliche Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist wird durch die Gemeindeverwaltung die Beräumung veranlasst. Die Kosten tragen die jeweils verfügungsberechtigten Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten.

Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und seiner Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte laut Graburkunde verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

- (4) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne, Erdbestattungsgräber spätestens nach drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten.
- (5) Der Nutzungsberechtigte laut Graburkunde kann die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder damit ein Unternehmen beauftragen.
- (6) Die Verwendung von Salz oder anderer chemischer Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist den Nutzungsberechtigten nicht gestattet.
- (7) Verrottbare Abfälle und Plastikabfälle können in den hierzu zur Verfügung stehenden Abfallbehältern entsorgt werden.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nach schriftlicher Aufforderung der Gemeindeverwaltung das Grab innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem erfolgt durch ein Hinweisschild auf dem Grab eine Aufforderung, sich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt diese Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Gemeindeverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen und die Gräber beräumen und einebnen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte der Graburkunde nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Särge bzw. Urnen während der Trauerfeier.
- (2) Die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen sowie der Vorschriften für Aufbahrung und Beförderung von Leichen obliegt dem jeweils beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle zur Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Die Nutzungszeiten von Grabstätten, die nach Satzungen errichtet wurden, die dieser Satzung zeitlich vorausgingen, bleiben bestehen.

§ 28 Haftung

Die Gemeinde Rosa haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes oder der Leichenhalle durch dritte Personen, Tiere oder Elementarschäden entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen. Der Gemeinde Rosa obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes Rosa sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) den Friedhof entgegen den Bestimmungen § 6 betritt,
- b) sich nicht der Würde des Ortes auf dem Friedhof verhält,
- c) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis fährt
 - Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind
 - den Friedhof verunreinigt oder beschädigt
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,
- e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,
- f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,
- g) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,

- h) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung entfernt,
 - i) Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,
 - j) Grabstätten vernachlässigt
 - k) Wasser für private Zwecke entnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 31 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 32 Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Rosa tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Rosa vom 26.08.1998 sowie die Satzung der Gemeinde Rosa zur 1. Änderung der Friedhofssatzung vom 12.04.2005 außer Kraft.

Rosa, den 22.06.2010

Leifer
Bürgermeister

-Siegel-